

## **Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Klassifikation als ambulant operierende Praxis im Sinne des Infektionsschutzgesetzes**

- **Hinweise zu formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Einstufung von Operationen hinsichtlich des postoperativen Wundinfektionsrisikos.**

Die Gewährung einer Ausnahme von der Klassifikation als ambulant operierende Praxis im Sinne des Infektionsschutzgesetzes setzt unter anderem voraus, dass eine Einstufung der in der Praxis durchgeführten Operationen im Hinblick auf das jeweils mit der Operation verbundene, postoperative Wundinfektionsrisiko durch eine Krankenhaushygienikerin erfolgt.

Diese Einstufung ist vom Gesundheitsamt formal und inhaltlich hinsichtlich Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Folgende formale und inhaltliche Anforderungen an diese Einstufung sind deshalb zu erfüllen:

### **1. Formale Anforderungen**

- 1.1. **Name, Anschrift und Qualifikation** (Facharztbezeichnung, Zusatzbezeichnung, curriculare Fortbildung) der Krankenhaushygienikerin die die Einstufung vorgenommen hat.
- 1.2. Die Einstufung ist mit einem **Erstellungsdatum** durch die Krankenhaushygienikerin zu versehen.
- 1.3. Angabe der Krankenhaushygienikerin, **wie die in der Praxis durchgeführten Operationen ermittelt** worden sind (z. B. durch mündliche/schriftliche Angaben der Praxis, Einsicht in Praxisdokumente).
- 1.4. Die Einstufung ist von der Krankenhaushygienikerin zu unterschreiben.

### **2. Inhaltliche Anforderungen**

- 2.1. Namentliche **Benennung aller ärztlichen Fachdisziplinen** mit Fachrichtung/ Facharzt-Qualifikation, die in der Praxis tätig sind.
- 2.2. Angaben zur **Aufbereitung von Medizinprodukten in der Praxis:**
  - 2.2.1. Angabe, ob eine praxiseigene Aufbereitung von Medizinprodukten erfolgt.
  - 2.2.2. Benennung der Medizinproduktklassen (unkritisch, semikritisch A, semikritisch B, kritisch A, kritisch B, kritisch C), wenn in der Praxis eine Aufbereitung von verwendeten Medizinprodukten erfolgt.

2.3. **Alle** in der Praxis durchgeführten Operationen sind **im Einzelnen** zu benennen und **jeweils** bezüglich ihres postoperativen Wundinfektionsrisikos **einzustufen**.

☑ Dies sollte z. B. in tabellarischer Form erfolgen:

|    | Bezeichnung der Operation          | geringes SSI-Risiko | sehr geringes SSI-Risiko |
|----|------------------------------------|---------------------|--------------------------|
| 1. | Exstirpation einer Pilonidalfistel | X                   |                          |
| 2. | Polypen-entfernung aus dem Rektum  |                     | X                        |

**Nicht** diese Voraussetzung erfüllend ist / sind z. B.:

⊗ Auflistung der Operationen ohne Zuordnung des postoperativen Wundinfektionsrisikos im Einzelnen, stattdessen nur zusammenfassende Formulierung, wie:

*„Durch die OP-Leistungen der Praxis ist ein sehr geringes oder geringes Wundinfektionsrisiko zu erwarten.“*

⊗ Verallgemeinernde Bezeichnungen von Operationen, wie:

*„Oberflächliche proktologische Eingriffe“*

2.4. Wenn in der Praxis durchgeführte Operationen **nicht** offensichtlich den in der KRINKO Empfehlung genannten Beispielen zu geringem oder sehr geringem SSI-Risiko entsprechen, sind die **Kriterien** (z.B. Operationsart, Dauer der Operation, Eindringtiefe) und **ggf. Literaturquellen** anzugeben, welche der vergleichenden Einstufung dieser Operation zugrunde gelegt wurden.

2.5. Die Gewährung der Ausnahmeregelung kann nur erfolgen, wenn in der Praxis ausschließlich Operationen der Kategorien geringes und/oder sehr geringes SSI-Risiko (Surgical Site Infection) gemäß den Definitionen der KRINKO-Empfehlung „Prävention postoperativer Wundinfektionen“ (Bundesgesetzblatt 2018, 61, 448-473) durchgeführt werden.

⊗ **Nicht** diese Voraussetzung erfüllend ist z.B.: „Mittleres postoperatives Wundinfektionsrisiko“

### **Hinweis:**

Wenn die/der Praxisinhabende im Antragsverfahren feststellt, dass eine in der Praxis durchgeführte Operation mit höherem als geringem oder sehr geringem SSI-Risiko einzustufen ist, besteht die Möglichkeit der Rücknahme des Antrages auf Gewährung der Ausnahme gegenüber dem Gesundheitsamt.